

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 17 / 2015

Hagen, 04. November 2015

Inhalt:

1. Wahlordnung für die Wahlen
zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
zu den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen (WahlO)
vom 21. Oktober 2015

**Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten,
zum Frauenbeirat,
zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
zu den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und
zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der FernUniversität in Hagen
(WahlO)
vom 21. Oktober 2015**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt

1. für die Wahlen zu den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kollegialorganen an der FernUniversität in Hagen. Dies sind im Einzelnen

- der Senat,
- die Fakultätsräte und
- der Frauenbeirat sowie

2. für die Wahlen zu den Funktionen an der FernUniversität in Hagen, namentlich

- zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- zu den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und
- zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für sämtliche Wahlen im Sinne des Absatzes 1, sofern nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt wird. Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

(3) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim und unmittelbar.

§ 2

Begriffe

(1) Bekanntgabe im Sinne dieser Wahlordnung ist die hochschulöffentliche Veröffentlichung im Intranet der FernUniversität.

(2) Die Wahlauszählung im Sinne dieser Wahlordnung umfasst den Zeitraum von dem ersten Tag der Prüfung der Wahlbriefumschläge bis zum letzten Tag der Stimmenauszählung.

(3) Die Stimmenauszählung im Sinne dieser Wahlordnung beginnt mit der Öffnung des ersten Stimmzettelumschlags und endet, wenn alle Stimmen ausgezählt sind.

(4) Ersatzmitglieder sind Bewerberinnen oder Bewerber, die bei der Auszählung der Stimmen und der sich daran anschließenden Sitzverteilung aufgrund des jeweiligen Wahlsystems keinen Sitz errungen haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird analog zur Feststellung der Sitzverteilungen nach §§ 19, 20 und 21 ermittelt. Es werden nur so viele Ersatzmitglieder als Stellvertreter/innen gewählt, wie für eine Funktion vorgesehen beziehungsweise Mitglieder der Gruppe in dem jeweiligen Gremium zu bestimmen sind. Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung kann ein Mitglied durch alle Bewerberinnen und Bewerber der gewählten Liste vertreten werden. Die dauerhafte Vertretung erfolgt in der nach Absatz 4 Satz 2 festgelegten Reihenfolge.

2. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Briefwahlvorstand und der Wahlausschuss.

§ 4 Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zum Senat, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist die Rektorin oder der Rektor.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zu einem Fakultätsrat und zur Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Fakultäten ist die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät. Sie oder er kann die Rektorin oder den Rektor widerruflich mit der Wahlleitung beauftragen.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(4) Zur Durchführung der Wahl unter der Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gehören

1. die Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
2. die Ausschreibung der Wahl,
3. die Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen und der Wahlbenachrichtigung,
5. die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Sortierung der innenliegenden Dokumente und
6. die Erstellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 5 Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ernennt in der Regel bis zum 119. Tag vor dem Wahltag den Briefwahlvorstand, der aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern besteht. Ihm gehören die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder an.

(2) Der Briefwahlvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er tritt an einem oder an mehreren Tagen bis zum Wahltag zusammen. Er tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gemäß § 16 müssen immer mindestens zwei seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende oder bei deren Abwesenheit das entsprechende Ersatzmitglied, anwesend sein. Die Amtszeit des Briefwahlvorstandes endet mit der Übergabe der verschlossenen Wahlurnen an den Wahlausschuss.

(4) Der Briefwahlvorstand ist an die Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Der Senat bildet in der Regel bis zum 119. Tag vor dem Wahltag einen Wahlausschuss gemäß § 12 der Grundordnung. Der Wahlausschuss soll innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses, die in einem Wahlvorschlag als Vorschlagende oder Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, dürfen an Entscheidungen des Wahlausschusses nicht mitwirken, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers oder deren oder dessen Stellvertretung, die Sitzverteilung oder die Bestimmung der Ersatzmitglieder in der Gruppe und dem Kollegialorgan, für die oder das der Wahlvorschlag unterbreitet wurde, auswirken.

(5) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Stimmenauszählung erfolgt in der Verantwortung des Wahlausschusses. Darüber hinaus entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit von Wahlvorschlägen, Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder. Für diese Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Dem Wahlausschuss wird die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit bei der Wahlleitung oder bei dem Vorsitz des Briefwahlvorstands über die Vorbereitung und den Fortgang der Wahl zu informieren.

3. Durchführung der Wahlen

§ 7 Wahltag

(1) Der Wahltag wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzt. Für die Wahlen im Sinne des § 1 mit Ausnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll ein gemeinsamer Wahltag festgesetzt werden.

(2) Der Wahltag liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter.

§ 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält die Namen und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Fakultäten und Geschlecht getrennt sowie bei den Personalgruppen die Zugehörigkeit zur jeweiligen Organisationseinheit und bei Studierenden die Matrikelnummer.

Finden am selben Tag mehrere Wahlen statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt werden, in dem für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 63. Tag vor dem Wahltag laufend aktualisiert.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zu diesem Termin bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einem Einspruch nicht statt, so entscheidet unverzüglich der Wahlausschuss.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt bei den im Wahlausschreiben veröffentlichten Stellen vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus.

(4) Wählen darf und wählbar ist, wer zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag wahlberechtigt und im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt bis zum 91. Tag vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es wird von diesem Tag an bis zum Wahltag gemäß § 2 bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Wahlberechtigten per E-Mail über den Erlass des Wahlausschreibens informiert.

(2) Das Wahlausschreiben enthält

1. den Ort und Tag der Veröffentlichung,
2. die Angabe des Wahltages, des spätesten Termins für die Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Wahlunterlagen, des spätesten Termins für die Einreichung von Wahlvorschlägen und des Stichtages für die Feststellung, wer wählen darf und wählbar ist (Terminangaben jeweils als Kalendertag),
3. die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses,
4. bei der Wahl zu Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter und / oder bei der Wahl zu Funktionen die Zahl der zu wählenden Personen,
5. den Hinweis, dass nur solche Hochschulmitglieder wählen und gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 8 in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind,
6. den Hinweis, dass jede oder jeder jeweils für eine Wahl im Sinne des § 1 nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
7. den Hinweis, dass jede oder jeder für jede Wahl im Sinne des § 1 jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
8. den Hinweis, dass nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder und diese bei den Kollegialorganen nur innerhalb der eigenen Gruppe Wahlvorschläge einreichen dürfen,
9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
11. wo die gültigen Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
12. den Hinweis, dass die Wahl nur im Wege der Briefwahl erfolgt und dass die Wahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unaufgefordert übersandt werden und
13. bei der Wahl zu Kollegialorganen den Hinweis, dass das Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden. In diesem Fall ist bei der Wahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern die Zahl der zu wählenden Personen nach Funktionen und bei der Wahl von Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Kollegialorganen und Gruppen getrennt anzugeben.

§ 10 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 63. Tag vor dem Wahltag schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail zugehen müssen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe sowie die Angabe des Wahltages,
2. Name, Vorname, bei den Personalgruppen die Organisationseinheit bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer, und Unterschrift derjenigen oder desjenigen, die oder der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende oder Vorschlagender),
3. Name, Vorname, bei den Personalgruppen die Organisationseinheit bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden soll (Bewerberin oder Bewerber). Bewerberin oder Bewerber und Vorschlagende oder Vorschlagender können identisch sein. Werden mehrere Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen, sind diese in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Wahlliste) aufzulisten; dies gilt nicht für die Mehrheitswahl.
4. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. In der Regel wird diese im Wahlvorschlag erteilt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für Kollegialorgane kann diese auch durch eine separate Zustimmungserklärung erfolgen.
5. für die Wahl zum Senat mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber.

Weichen Name, Vorname oder Organisationseinheit von den von der FernUniversität erhobenen Daten ab, so werden diese entsprechend der Daten der Hochschule angeglichen. Der Wahlvorschlag für ein Kollegialorgan kann mit einer Listenbezeichnung gekennzeichnet sein; dies gilt nicht für die Mehrheitswahl. Die Schreibweise der im jeweiligen Wahlvorschlag übermittelten Listenbezeichnung wird in den Stimmzettel übernommen. Soll die Listenbezeichnung nach Abgabe des Wahlvorschlages geändert werden, gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(3) Wahlvorschläge dürfen nur von den jeweils Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine nicht wahlberechtigte Vorschlagende oder ein nicht wahlberechtigter Vorschlagender wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Als Bewerberin oder Bewerber darf vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nicht wählbar ist, wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Keine Bewerberin oder kein Bewerber darf in mehreren Wahlvorschlägen für eine Funktion oder ein Kollegialorgan vorgeschlagen werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine Zustimmungserklärung zu mehreren Wahlvorschlägen einer Funktion oder eines Kollegialorgans abgegeben hat, wird aus allen Wahlvorschlägen für die Funktion oder das Kollegialorgan gestrichen.

(5) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen und Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die jeweiligen Vorschlagende oder den Vorschlagenden sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 einzureichen.

Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 wird diese oder dieser aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) Weist ein Wahlvorschlag andere Mängel auf, wird die oder der Vorschlagende unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß Absatz 1 zu beseitigen.

Kommt die oder der Vorschlagende der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird der Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen.

(7) Wahlvorschläge, die keine Vorschlagende oder keinen Vorschlagenden oder keine Bewerberin oder keinen Bewerber enthalten, werden als ungültig zurückgewiesen.

(8) Wahlvorschläge, die am Tag der Veröffentlichung des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tag nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens eingegangen.

Die gültigen und vollständigen Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter fortlaufend nummeriert. Bei zeitgleichem Eingang am selben Tag entscheidet das Los über die Nummerierung.

§ 11

Änderung und Bekanntgabe von gültigen Wahlvorschlägen

(1) Ein gültiger Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß § 10 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen und Bewerber der Wahlliste der Änderung zustimmen. Maßgeblich für die Nummerierung nach § 10 Absatz 8 ist der Tag des Eingangs der letzten Zustimmungserklärung.

(2) Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Listenbezeichnung in der Regel spätestens ab dem 35. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag bekannt gegeben.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wird für eine Funktion oder bei Kollegialorganen in einer oder in mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber durchgeführt.

(2) Geht für die Wahlen zu den Kollegialorganen für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz Nachfristsetzung gemäß Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder des Kollegialorgans dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl für diese Gruppe auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat trägt gemäß § 16 Absatz 3 HG daraufhin durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wahlen unverzüglich durchgeführt werden.

(3) Das bereits erstellte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann erneut verwendet werden, wenn die Wahl im gleichen Semester stattfindet. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Ansonsten ist ein neues Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Gewählt wird durch Briefwahl.

(2) Den Wahlberechtigten wird eine Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen übersandt. Sie gilt als rechtzeitig übersandt, wenn sie spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag auf den Postweg gegeben wurde.

(3) Die Wahlbenachrichtigung enthält

1. die Angaben über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie ihre oder seine Anschrift,
2. die Angabe der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
3. die Angabe des Wahltages als Kalendertag mit dem Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugehen muss,
4. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 15 erfolgt und
5. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin oder der Wähler erklärt, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie oder er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den oder die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag und
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlages mit dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln an den Briefwahlvorstand.

(5) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Funktionen oder Kollegialorgane sowie die Stimmzettelumschläge für verschiedene Gruppen unterschiedlich zu kennzeichnen.

(6) Für eine Funktion oder dieselbe Gruppe eines Kollegialorgans müssen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge jeweils von gleicher Beschaffenheit sein. Die Funktion bzw. das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel zu vermerken. Darüber hinaus ist auf dem Stimmzettelumschlag die Gruppe anzugeben. Die Stimmzettel sind einseitig bedruckt und in geeigneter Weise als amtliche Stimmzettel gekennzeichnet. Sie enthalten bei einer zu wählenden Funktion die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten und bei den Kollegialorganen die Wahllisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer und, falls vorhanden, ihrer Listenbezeichnung. Zu jeder Bewerberin oder jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gemäß § 8 Absatz 1 übernommen. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber oder jeder Wahlliste ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin oder diesen Bewerber oder diese Wahlliste innerhalb des Feldes eindeutig zu kennzeichnen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin oder der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.

(7) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel, ein neuer Stimmzettelumschlag oder ein neuer Wahlbriefumschlag auszuhändigen.

§ 14 Wahlsystem

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Bei den Kollegialorganen wird nach Wahllisten gewählt, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in der von ihnen beschlossenen Reihenfolge.

(3) Gremienmitglieder der Kollegialorgane für die Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 3 HG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) werden jeweils nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Für die Gruppe nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) werden die Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wurde bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe eines Kollegialorgans nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Bei der Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme, die an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wird.

(2) Liegen bei der Wahl zu einem Kollegialorgan von einer Gruppe mehrere Wahllisten vor, so hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme, die an eine Wahlliste oder eine Bewerberin oder einen Bewerber zugunsten einer Wahlliste vergeben wird.

(3) Liegt bei der Wahl zu einem Kollegialorgan von einer Gruppe nur eine Wahlliste vor, so kann die Wählerin oder der Wähler höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 16 Öffnung der Wahlbriefumschläge

(1) Der Briefwahlvorstand sammelt die Wahlbriefumschläge und hält diese unter Verschluss.

(2) Der Briefwahlvorstand öffnet im Rahmen der Wahlauszählung an einem oder mehreren Tagen die Wahlbriefumschläge, prüft die Gültigkeit der Wahlerklärung und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der eindeutigen Gültigkeit ungeöffnet in die hierfür vorgesehenen Wahlurnen. Die Wahlerklärungen werden gesammelt und getrennt aufbewahrt.

(3) Ungültige Umschläge im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 werden gesondert aufbewahrt.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, übergibt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Briefwahlvorstands mit mindestens einem weiteren Mitglied oder Ersatzmitglied am ersten Tag der Stimmenauszählung die verschlossenen Wahlurnen und die Dokumente i. S. d. Absatz 3 dem Wahlausschuss.

§ 17 Ungültigkeit von Stimmen

(1) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit) und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung beigelegt ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(2) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn

1. sie in unzulässiger Weise gekennzeichnet wurden,
2. nicht verschlossen sind oder
3. nach ihrer Verschließung noch einmal erkennbar geöffnet wurden.

(3) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn

1. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen,
3. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 13 Absatz 5) oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
4. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 15 zulässig sind,
5. die Markierung zur Stimmabgabe nachträglich geändert wurde oder
6. der auf ihnen aufgebrachte Barcode zur elektronischen Auszählung der Stimmen manipuliert wurde (z.B. in Größe oder Zusammenstellung verändert, durchgestrichen, abgetrennt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde).

(4) Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht eindeutig zu ersehen ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

§ 18 Stimmenauszählung

(1) Der Wahlausschuss legt in Absprache mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Tag oder die Tage der Stimmenauszählung fest. Die Stimmenauszählung ist für Angehörige und Mitglieder der FernUniversität öffentlich. Der Termin oder die Termine werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gemäß § 2 bekanntgegeben.

(2) Die gültigen Stimmzettelumschläge werden am Tag der Stimmenauszählung unter Aufsicht von Mitgliedern des Wahlausschusses und in deren Verantwortung geöffnet, die enthaltenen Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber oder Wahllisten abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Bei Bedarf stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Die Auszählung und Auswertung der Stimmen wird i. d. R. mithilfe einer zertifizierten Wahlsoftware durchgeführt. Wird bei der Sitzverteilung ein Losentscheid notwendig, wird dieser elektronisch durch die Wahlsoftware durchgeführt.

(4) Findet die Stimmenauszählung an mehreren Tagen statt, werden die Wahlunterlagen in einem abschließbaren Raum der FernUniversität unter Verschluss gehalten.

§ 19 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl

(1) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Wahllisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen werden der Wahlliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Wahllisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Wahllisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Wahlliste zu, deren nächste Bewerberin oder nächster Bewerber die höchste Stimmenzahl hat. Haben beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf der Wahlliste.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen oder Bewerber enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Wahlliste zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 20

Auswertung der Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Die Sitzverteilung für die Wahllisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.

(2) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Wahllisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so wird durch Los entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Wahllisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen oder Bewerber enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge der Wahlliste zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 21

Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Finden gemäß § 14 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden die Bewerberinnen oder Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für die Bestimmung der Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl zugeteilt.

§ 22 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Über die Auszählung der Stimmen und bei Kollegialorganen zusätzlich die vorläufige Verteilung der Sitze wird am Tag der Stimmenauszählung ein vorläufiges Wahlergebnis erstellt.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis enthält

1. die Angabe der Wahl, d.h. der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler (eingegangenen Wahlerklärungen),
4. die Wahlbeteiligung in Prozent,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
7. für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Zahl der auf sie oder ihn entfallenen gültigen Stimmen (Mehrheitswahl), für jede Wahlliste die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber (Verhältnswahl), für jede Bewerberin oder jeden Bewerber die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen sowie die Gesamtzahl der zugunsten der Wahlliste abgegebenen Stimmen (personalisierte Verhältnswahl),
8. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde und
9. bei Kollegialorganen die Zahl der zu wählenden Sitze.

§ 23 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund des vorläufigen Wahlergebnisses das Ergebnis der Stimmenauszählung und bei Kollegialorganen zusätzlich die Sitzverteilung getrennt für jede Funktion und jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe durch Abstimmung fest (endgültiges Wahlergebnis).

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass gemäß § 25 jede oder jeder Wahlberechtigte gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail einen begründeten Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen kann.

(3) Die im Rahmen der Wahl erstellten Unterlagen wie Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel etc. werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 24 Ablehnung der Wahl

- (1) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.
- (3) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist so zu verfahren, als ob die oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gründe für den Einspruch gemäß § 23 Absatz 2 können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und / oder der Ersatzmitglieder geführt haben könnte. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet Einsprüche unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Seine Entscheidung wird der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten, die oder der Einspruch eingelegt hat, schriftlich durch einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.
- (4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (5) Stellt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren Mängel fest, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben, hat er entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die betroffene Wahl ganz oder in Teilen für ungültig zu erklären und festzustellen, dass ihre Durchführung nach näherer Bestimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnis gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich bei einem Kollegialorgan ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen, wobei die Wahl für den Rest der Amtszeit der gewählten Gremien erfolgt. Wird die Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers oder eines Kollegialorgans oder einzelner Mitglieder eines Kollegialorgans nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse der Funktionsträgerin oder des Funktionsträgers oder des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

4. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Nachrücken / Nachwahlen

(1) Ein gewähltes Mitglied hat der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. es sein Mandat niederlegt,
2. es die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
3. es aus der Hochschule ausscheidet.

Bezüglich des Nachrückens gelten die §§ 19 Absatz 6, 20 Absatz 6 und 21 Absatz 3.

(2) Bleiben als Ergebnis der Wahl eine Funktion oder Sitze einer Gruppe im Kollegialorgan unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Funktion oder Sitze der Gruppe im Kollegialorgan nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; dies gilt nur, wenn kein Ersatzmitglied, das bei Kollegialorganen aus derselben Gruppe stammen muss, mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.

(3) Für Nachwahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Das Kollegialorgan bzw. seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender kann in diesem Fall von dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat abweichende Bestimmungen über Fristen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind bekanntzugeben.

§ 27 Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es ihr oder sein Mandat. Aus dem Fakultätsrat oder als Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.

Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe der §§ 19, 20 und 21 bestimmt.

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit zwischen dem Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag und dem Beginn der Amtszeit ein, scheidet die oder der Gewählte sogleich mit Beginn der Amtszeit aus. Diese Bestimmungen gelten für Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Wenn ein Mitglied einer Gruppe die hochschulpolitische Vereinigung, für die es kandidiert hat, verlässt, behält es sein Mandat.

Gehört eine Kandidatin / ein Kandidat der ihrem / seinem Vorschlag tragenden Liste ihrer / seiner hochschulpolitischen Vereinigung nicht mehr an, wird sie / er als Ersatzmitglied nicht mehr berücksichtigt.

Das Mitglied / das Ersatzmitglied informiert den Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Senat und Fakultätsräte

§ 28 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt regelmäßig jeweils am 01. April.

§ 29 Grundsätze für die Wahlen

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach den Vorschriften des HG und der Grundordnung.

(2) Mentorinnen und Mentoren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 HG gleichgestellt.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in einer Gruppe ausgeübt werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gleichzeitig Beschäftigte der FernUniversität sind, werden nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören und nicht für ein Promotionsstudium eingeschrieben sind, haben bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleitung schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen. Mit Abgabe der Erklärung verlieren sie ihre Wahlberechtigung in den anderen Gruppen. Unterlassen die Wahlberechtigten die fristgerechte Erklärung, so ordnet die Wahlleitung die Wahlberechtigten einer Gruppe zu, der sie angehören.

§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Senat

Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Hochschule gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG für ihre jeweilige Gruppe.

§ 31 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Fakultätsräte

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Fakultätsrat sind alle Mitglieder der Fakultät gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG für ihre jeweilige Gruppe.

(2) Wahlberechtigte, die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, sind bei der Wahl zu einem Fakultätsrat nur in der Fakultät wahlberechtigt, der ihre Stelle zugeordnet ist. Studierende, die für mehrere Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten eingeschrieben sind, werden der Fakultät ihres ersten Studienganges zugeordnet. Sie können bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie ihren Wahlbereich wechseln möchten. Soweit eine solche Entscheidung bereits bei einer gleichzeitigen Wahl zu einem Studierendenschaftsgremium getroffen wurde, entfaltet diese Entscheidung für die Ausübung des Wahlrechts der Fakultätsräte Bindungswirkung.

2. Frauenbeirat

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Frauenbeirates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

§ 33 Grundsätze für die Wahl

(1) Die Mitglieder des Frauenbeirats werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppen der FernUniversität nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zahl der zu wählenden Gremienmitglieder und die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt die Grundordnung. § 29 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl zum Frauenbeirat erfolgt aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 34, die bis zum 63. Tag vor dem Wahltermin einzureichen sind. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 34 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Als Mitglieder des Frauenbeirats sind für ihre jeweilige Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie Studentinnen der FernUniversität nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 – 4 HG wahlberechtigt und wählbar.

3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre vier Stellvertreterinnen

§ 35 Amtszeit

Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer vier Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

§ 36 Grundsätze für die Wahl und Ausschreibung

(1) Die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird im Rahmen des Wahlausschreibens zum Frauenbeirat hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Kandidatur für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist bis zum 77. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist berechtigt, entsprechende Unterlagen nachzufordern.

(2) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den eingegangenen Kandidaturen in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der vier Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Wahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats für jede zu wählende Stellvertreterin eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin einer Mitgliedergruppe, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Vorsitzende des Frauenbeirats stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre vier Stellvertreterinnen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Namen der Gewählten werden anschließend hochschulöffentlich im Intranet der FernUniversität bekanntgegeben.

(5) Die §§ 7 – 13 und 22 – 23 finden keine Anwendung. § 26 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Gremiums die Rektorin oder der Rektor tritt. § 26 Absatz 1 Nr. 2 und § 27 Absatz 1 finden nur für die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Anwendung. Ist eine Nachwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erforderlich, richtet sich die Wahl nach § 36 Absatz 1. Für die Nachwahl der Stellvertreterinnen gilt § 36 Absatz 3.

§ 37 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder des Frauenbeirats sind wahlberechtigt.

(2) Für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Frauenbeirats wählbar, die die fachliche Qualifikation erfüllen und eine fristgerechte Kandidatur für die Funktion bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingereicht haben.

(3) Als Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Frauenbeirats wählbar, die der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören.

4. Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und ihre Stellvertreterin

§ 38 Amtszeit

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

§ 39 Grundsätze für die Wahl

(1) Für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin werden von den Wahlberechtigten bis zum 63. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge für jeweils eine Kandidatin eingereicht. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist gemäß § 12 Absatz 1 kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nicht durchgeführt.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterin hat jede Frau, die Mitglied der jeweiligen Fakultät ist, eine Stimme, die sie für eine Bewerberin abgibt. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden von der Dekanin oder von dem Dekan bestellt.

(5) § 26 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Gremiums die Dekanin oder der Dekan tritt. § 26 Absatz 1 Nr. 2 und § 27 Absatz 1 finden keine Anwendung.

§ 40 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin sind alle Frauen, die Mitglieder der jeweiligen Fakultät sind, wahlberechtigt und wählbar.

§ 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

5. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 41 Amtszeit

Die Amtszeit der beauftragten Person für die Belange studentischer Hilfskräfte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt regelmäßig jeweils am 01. April und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

§ 42

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die beauftragte Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird von den eingeschriebenen Studierenden und den Doktorandinnen und Doktoranden nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 HG, auf Vorschlag des Studierendenparlaments gewählt.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 1.

§ 43

Wahlvorschlag der Studierendenschaft

(1) Spätestens bis zum 91. Tag vor dem Wahltag bittet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 4 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments, einen Wahlvorschlag für die beauftragte Person für die Belange studentischer Hilfskräfte zu erstellen.

(2) Das Schreiben enthält

1. die Angabe des Wahltages,
2. den spätesten Termin für die Einreichung des Wahlvorschlages,
3. den Hinweis, dass nur solche Mitglieder der Studierendengruppe gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 8 in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind und
4. den Hinweis, dass nur ein fristgerecht eingereichter Wahlvorschlag berücksichtigt wird.

(3) Vorschlagsberechtigt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Der Vorschlag des Studierendenparlaments kann mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(5) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält

1. die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments,
2. die Namen, Vornamen und Matrikelnummern der Bewerberinnen und der Bewerber, die vorgeschlagen werden, in einer festgelegten Reihenfolge und
3. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann im Wahlvorschlag erteilt werden oder durch eine separate Zustimmungserklärung erfolgen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments teilt den Wahlvorschlag des Studierendenparlaments der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach § 4 Absatz 1 bis zum 63. Tag vor dem Wahltag schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail mit.

(7) Weichen Name und / oder Vorname von den von der Hochschule erhobenen Daten ab, so werden diese entsprechend der Daten der Hochschule angeglichen.

(8) Der gültige Wahlvorschlag wird in der Regel spätestens ab dem 35. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag bekannt gegeben.

§ 44
Grundsätze für die Wahl

(1) Die Wahl der beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments innerhalb der Frist eingereicht, findet die Wahl nicht statt.

(3) Die §§ 9 – 12 finden keine Anwendung. § 26 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Gremiums die oder der Vorsitzende des Senats tritt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen zu veröffentlichen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2013 und die Wahlordnung für die Wahlen des Frauenbeirats, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten an der FernUniversität in Hagen vom 07. November 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 21. Oktober 2015.

Hagen, den 02. November 2015

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer